

Archiv-Gebührentafel
Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 4 Archivbenutzungs- u. Gebührenordnung vom 17.
Februar 2004 (KABl 2004, S. 75 – RS 944)

Auf Grund des § 18 Abs. 4 Archivbenutzungs- und Gebührenordnung vom 17. Februar 2004 (KABl 2004 S. 75 – RS 944) gibt das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Landeskirchlichen Archivs nachfolgende Gebührentafel bekannt:

Gebührentafel
für die Benutzung der kirchlichen Archive im Bereich der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Bayern *Stand: 1. Oktober 2010*

I. Allgemeine Gebührensätze

1. Für mündliche oder schriftliche Fachauskünfte einschließlich Abschriften, Übersetzungen fremdsprachiger Texte sowie das Anfertigen von Regesten und Erstellen von Gutachten betragen die Gebühren

je angebrochene Viertelstunde Zeitaufwand: Euro 16,00.

2. Unabhängig von den vorgenannten Gebühren gelten bei persönlicher Benutzung für private Zwecke, die nicht gebührenfrei nach § 20 Archivbenutzungs- u. Gebührenordnung sind:

für einen Tag Euro 10,00

3. Weitere Leistungen:

a) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und Rückvergrößerungen, die das Archiv selbst herstellt, ohne Rücksicht auf die anderen Gebühren und die Zahl der Seiten..... Euro 5,00

b) Urkunden:

aa) Ausstellung einer Urkunde mit Beglaubigung Euro 10,00

bb) Beglaubigung eine Dokumentes Euro 5,00

4. Reproduktionen

4.1. Papierkopien, die das Archiv anfertigt:

DIN A 4..... Euro 0,60

DIN A 3..... Euro 1,20

Formatänderungen bewirken einen Aufschlag von 50 % auf den Preis der jeweiligen Kopie.

4.2. Papierkopien aus Büchern ab 1901 (19. Jhd. mit Ausnahmegenehmigung)
im Landeskirchlichen Archiv in Selbstbedienung

4.2.1. Kopiegröße DIN A 4 Euro 0,15

4.2.2. Kopiegröße DIN A 3 (wenn technisch möglich) Euro 0,40

4.3. Rückvergrößerungen von Mikrofiches (je nach technischen Möglichkeiten):

4.3.1. nur DIN A 4 in Selbstbedienung nach schriftlichem Antrag Euro 2,00

Die Anzahl der Kopien wird auf höchstens zehn (10) pro Benutzer/in und Benutzungstag begrenzt.

4.3.2. Wird für Kopien nach Ziffer 4.3.1. die Dienstleistung des Archivs beansprucht, obwohl die Möglichkeit der Selbstbedienung gegeben ist bzw. war, wird zusätzlich eine Grundgebühr von Euro 10,00 (zehn) erhoben.

4.4. Digitalkopien mit dem Buchscanner im Landeskirchlichen Archiv:

4.4.1. Grundpreis nach Speicherformat

JPG-Format Euro 0,50

TIFF-Format Euro 2,00

4.4.2. Abspeichern auf externem Datenträger (pro Datenträger)

CD / DVD Euro 1,00

4.4.3. Bildnachbearbeitung, falls erforderlich oder gewünscht,
je angefangene Viertelstunde Euro 10,00

4.4.4. Zusenden von Digitalkopien über das Internet, je nach den
technischen Möglichkeiten (ohne Bearbeitung) pro E-Mail:.. Euro 3,00

4.4.5. Ausdrücke von Digitalkopien:

4.4.5.1. Farbdruck mit dem Tintenstrahldrucker (pro Kopie)

DIN A 4 Euro 10,00

DIN A 3 Euro 20,00

4.4.5.2. Graustufendruck mit dem Laserdrucker (pro Kopie)

DIN A 4 Euro 0,60

DIN A 3 Euro 1,20

4.5. Fotoaufträge (analog wie digital) werden an eine geeignete und zuverlässige Fachfirma hinausgegeben. Für den Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von 5 % der Rechnungssumme erhoben.

II. Zuschläge und Ermäßigungen

1. Die nach Abschnitt I, Ziffer 1 und 2 zu erhebenden Gebühren erhöhen sich um 25%, wenn mit den Forschungen nachweislich gewerbsmäßige Zwecke verfolgt werden. Dasselbe gilt für die Gebühren in Abschnitt I, Ziffer 2 bei übermäßiger Beanspruchung des Archivs.

2.) Die nach Abschnitt I, Ziffer 4 zu erhebenden Gebühren erhöhen sich pro Auftrag bei mehr als 30 Reproduktionen (Kopien) um 25 %, bei mehr als 60 Reproduktionen (Kopien) um 50 % der Summe für den gesamten Auftrag.

3.) Eilaufträge von Reproduktionen (Abschnitt I, Ziffer 4) können in besonderen Fällen nach Absprache kurzfristig erledigt werden. Sie sind auf dem Bestellschein mit dem Vermerk „Eilauftrag“ zu kennzeichnen und werden mit einem Aufschlag von 50% belegt. Anderweitig notierte Termine gelten als unverbindlich.

4.) Für Schüler und Studenten (Nachweis erforderlich) ermäßigen sich die Gebühren nach Abschnitt I, Ziffer 4 um 50 %. Diese Ermäßigung kann auch wissenschaftlichen Instituten, kirchlichen und anderen Institutionen gewährt werden, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

5.) Die Leitung des jeweiligen Archivs kann Gebühren nach Abschnitt I ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

II. Auslagen

1. Die Kosten für Verpackung und Porto werden gesondert berechnet.

2. Als Ersatz für die Bankspesen bei Überweisung bzw. Scheckeinreichung aus dem Ausland wird eine Auslagenpauschale in Höhe von Euro 10,-- erhoben.

3.) Die Preise vom Archiv beauftragter externer Firmen werden unbeschadet zusätzlicher Zuschläge (Abschn. I Ziffer 5.5.) unverändert an die Antragsteller/innen weitergegeben. Auf Aushändigung des Original-Negativs besteht kein Anspruch.

III. Gebühren für die Zustimmung zur Veröffentlichung

1.Schwarz-Weiß-Reproduktionen:

1.1. einmalige Veröffentlichung

1.1.1. bis 2500 Exemplare

Euro 20,--

1.1.2. mehr als 2500 Exemplare

Euro 30,--

1.1.3. unbeschränkte Veröffentlichung (auch Internet)

Euro 75,--

1.2. Plakate	Euro 150,--
1.3. in der Presse, in Film und Fernsehen	Euro 50,--
1.4. auf Bucheinband	Euro 60,--

2. **Farbreproduktionen:**

2.1. einmalige Veröffentlichung	
2.1.1. bis 2500 Exemplare	Euro 40,--
2.1.2. mehr als 2500 Exemplare	Euro 60,--
2.1.3. unbeschränkte Veröffentlichung (auch Internet)	Euro 150,--
2.2. auf Schallplatten- u. CD-Hüllen etc.	Euro 250,--
2.3. auf Großplakat und Kunstblatt im Großformat	Euro 250,--
2.4. in der Presse, in Film und Fernsehen mit Weltrechten	Euro 150,-- Euro 500,--
2.5. auf Bucheinband	Euro 150,--

3. **Zustimmung zur Verwertung von Kinofilmen** (bzw. Ausschnitten daraus):

im Fernsehen á Filmmeter 35mm-Film (ca. 11 m entsprechen 1 Minute vom Band)	Euro 50,--
--	------------

4. **Besondere Fälle:**

In besonderen Fällen können vereinbarungsgemäß höhere Gebühren gefordert werden. Bei Publikationen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem, familiengeschichtlichem oder unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren sowie bei Veröffentlichungen, die im Interesse des Archivs liegen, wird keine Gebühr erhoben.

IV. **Anwendungsregel:**

Wird in dieser Gebührentafel die Leitung des Archivs oder die Dienststellenleitung genannt, so ist darunter außerhalb des Landeskirchlichen Archivs die jeweils mit der Geschäftsführung beauftragte Person zu verstehen.